



Satzung des Hattinger Jugendparlaments vom 18.03.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Einleitung

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und müssen als solche anerkannt werden. Das Hattinger Jugendparlament setzt sich aus Jugendlichen zusammen, die entweder einen festen Wohnsitz in Hattingen haben oder in Hattingen eine weiterführende Schule besuchen.

Das Hattinger Jugendparlament soll

- für die gesamte Hattinger Jugend sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kinder- und jugendrelevanten Themen der städtischen Verwaltung und Politik ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange der Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Geschlechtern, Sexualitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern,
- sich für eine offene Stadtgesellschaft einsetzen,
- tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen- und der Kinder- sowie der Jugendlichenwelt finden, schaffen und ausbauen,
- die Gelegenheit für Kinder und Jugendliche bieten, demokratische Prozesse kennen zu lernen und zu verinnerlichen.

Die vielen verschiedenen Absichten und Ansichten der VertreterInnen des Jugendparlamentes werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines für alle zufriedenstellenden Kompromisses wird angestrebt. Dadurch bildet das Jugendparlament eine in sich verbundene Einheit, die handlungsstark genug ist, die Interessen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich zu vertreten.

§ 1

Ziele, Aufgaben und Rechte

(1) Ziel des Hattinger Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Hattinger Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Kinder- und Jugendfreundlichkeit weiter gefördert wird.

(2) Es ist die Aufgabe des Hattinger Jugendparlamentes, Anregungen und Wünsche der Hattinger Jugend entgegenzunehmen. Diese werden in Arbeitskreisen des Jugendparlamentes vorbereitet, sodass das Jugendparlament Lösungsvorschläge vorlegen kann.

- (3) Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerlichen und kommunalen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden.
- (4) Die Stadt Hattingen stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen die Sitzungsräume im Rathaus, soweit diese nicht anderweitig belegt sind, oder einen anderen städtischen Raum zur Verfügung.
- (5) Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier verpflichten sich, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen, ihnen bis zum Schluss beizuwohnen und die Aufgaben des Jugendparlaments nach § 1 wahrzunehmen.
- (6) Die Termine, Tagesordnungen und Niederschriften der Sitzungen des Jugendparlamentes werden im Ratsinformationssystem der Stadt Hattingen veröffentlicht.

§ 2

Geschäftsverlauf und Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus bis zu 30 gewählten Jugendlichen. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlaments.
- (3) Es soll eine möglichst geschlechtergerechte Besetzung erfolgen.

§ 3

Wahl

- (1) Die Wahlzeit eines Mitgliedes des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach den Halbjahreszeugnissen.
- (2) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Hattinger Schulen, oder Schülerinnen und Schüler auswärtiger weiterführender Schulen mit Wohnsitz in Hattingen.
- (3) Das passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Hattingen haben oder in Hattingen eine weiterführende Schule besuchen.
- (4) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 4

Mitwirkung in städtischen und anderen Gremien

- (1) Das Jugendparlament wird über Angelegenheiten, mit denen die politischen Gremien befasst sind und die die Interessen von Jugendlichen berühren, informiert. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden und Fachbereiche beteiligen das Jugendparlament durch Einladungen zu jugendrelevanten Tagesordnungspunkten und Themen. Der zeitliche Ablauf der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Verwaltung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Im Jugendparlament und seinen Projektgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die mit den kommunalen Gremien und der Stadtverwaltung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das Jugendparlament ist hierzu berechtigt, Anträge und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 24 GO NRW zu richten.
- (3) Die Gremien der Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen. Das Jugendparlament erhält alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten Ausschussvorlagen und Vorlagen der Stadtverordnetenversammlung für den öffentlichen Teil der Sitzungen.
- (4) Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

(5) Standardmäßig beinhaltet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses möglichst als Tagesordnungspunkt 3 einen Bericht aus dem Jugendparlament.

§ 5

Unterausschuss

(1) Das Jugendparlament kann einen gesonderten Unterausschuss mit einfacher Mehrheit bilden, wenn es im Rahmen von Landes- oder Bundesprojekten erforderlich ist.

(2) Die weiteren Rahmenbedingungen werden durch eine vom Jugendparlament beschlossene Unterausschussordnung festgelegt. Diese ist der Satzung sowie der Geschäfts- und Wahlordnung des Jugendparlamentes untergeordnet.

§ 6

Geschäftsführung und Betreuung

(1) Mit der Geschäftsführung des Jugendparlaments werden geeignete Kräfte beauftragt.

(2) Die Geschäftsführung ist als Schnittstelle zwischen dem Vorstand des Jugendparlaments, der Stadtverordnetenversammlung, seinen Ausschüssen (insbesondere Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung (insbesondere Fachbereich Jugend, Schule und Sport) zu betrachten.

(3) Der Vorstand leitet die Sitzungen des Jugendparlaments mit Unterstützung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den Gremien und der Verwaltung, sie hilft dem Vorstand des Jugendparlaments bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.

(4) Die Geschäftsführung ist für die pädagogischen Begleitung verantwortlich, insbesondere für

- die Unterstützung des Vorstandes bei der Koordination von Terminen und Arbeitsprozessen
- sowie anderen Aufgabenbereichen,
- die Vernetzung der Arbeit.
- der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen und der Verwaltung
- in Absprache mit dem Vorstand.
- die Erstellung des Protokolls für die Jugendparlamentssitzung.
- die pädagogische Begleitung und Qualifizierung der Jugendlichen.

§ 7

Beschlüsse des Jugendparlaments

(1) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder den sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt. Entsprechend § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hattingen gehören zwei vom Jugendparlament bestimmte Vertreterinnen/Vertreter dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.

(2) Beschlüsse des Jugendparlaments in Angelegenheiten eines Ausschusses werden durch die Geschäftsführung der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses mitgeteilt. Beschlüsse des Jugendparlaments in Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung können dieser als Anregung oder Beschwerde nach § 24 GO NRW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

§ 8

Abstimmungen

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

Etat

- (1) Dem Jugendparlament sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Höhe der Haushaltsmittel spricht der Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung aus.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Hattinger Jugendparlamentes vom 22.12.2004 außer Kraft.



Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Hattingen vom 18.03.2019

§ 1

Wahlgrundsatz

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2

Geltungsbereich/Zuständigkeit

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Geschäftsführung, Fachbereich Jugend, Schule und Sport).

Wahlorgane sind

§ 3

Wahlorgane

- die Leitung des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport als Wahlleiter
- Wahlausschuss

§ 4

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder einem von ihr bzw. von ihm benannten Vertreterin oder Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassungen von Wahlbewerbungen bis zum 10. Tag vor Beginn der Wahlwochen. Ferner stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

§ 5

Wahlrecht/Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche, die am 1. Tag der Wahlwochen

- eine weiterführende Hattinger Schule besuchen oder
- mit rechtmäßigem Hauptwohnsitz in Hattingen gemeldet und zwischen 10 und 21 Jahre alt sind.

(2) Wählbar sind alle, die am 1. Tag der Wahlwochen das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihren Wohnsitz in Hattingen haben oder eine Hattinger weiterführende Schule besuchen.

(3) Von jeder Schule werden je angefangene 200 Schülerinnen und Schüler eine Kandidatin bzw. ein Kandidat gewählt.

§ 6

Wahlhandlung

- (1) Den Wahltag oder die Wahltag(e) setzt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fest.
- (2) Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden Hattinger Schulen sowie die Jugendeinrichtungen. Die Wahlleitung kann darüber hinaus weitere Wahllokale festlegen. Die Schulleitungen der weiterführenden Hattinger Schulen werden gebeten, die Wahllokale am Wahltag während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung der Wahl zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte auftreten, sofern sie oder er ihre bzw. seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (3) Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten sowie die Schule und Kontaktdaten (E-Mail, Handynummer).
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 14. Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss (§ 4) zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden vom Wahlleiter mit Name, Vorname, Schule und Alter bekanntgemacht.

§ 8

Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter und Schule auf den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen nach Schulen sortiert in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9

Wählerinnen- bzw. Wählerverzeichnis

In jedem Wahllokal wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Hattingen geführt. Das Wählerverzeichnis wird gegebenenfalls um die Wählerinnen und Wähler auswärtiger weiterführender Schulen mit Wohnsitz in Hattingen ergänzt.

§ 10

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler hat bis zu 3 Stimmen. Sie oder er gibt die Stimmen geheim ab. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen nur persönlich abgeben. Die oder der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre bzw. seine Person durch Personal- oder Schülerschein ausweisen.
- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Wahlurne an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zur Auszählung.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss (§ 4) stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Unterlagen durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Bei Ersatzbestimmungen, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune rückt die Kandidatin oder der Kandidat der entsprechenden Schule mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 12

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.
- (3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Geschäftsordnung des Hattinger Jugendparlamentes in der Fassung vom 5.5.2020

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Hattinger Jugendparlament setzt sich zusammen aus gewählten Hattinger Jugendlichen sowie Hattinger SchülerInnen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Das Jugendparlament kann weitere Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit kooptieren, um sich deren fachliche Kompetenzen oder andere Vorzüge zu Nutze zu machen. Die kooptierten Mitglieder sind zunächst beratend tätig. Nach drei Monaten haben sie das Recht, als stimmberechtigte Mitglieder anerkannt zu werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem Jugendparlament der/die BürgermeisterIn, der/die JugenddezernentIn, der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses sowie der/die für das Jugendparlament zuständige, städtische MitarbeiterIn an.
- (4) Mitglieder, die aufgrund des § 1 (2) sowie (3) dem Jugendparlament angehören, haben kein Stimmrecht.

§ 2 Vorsitzende und deren StellvertreterInnen

- 1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende, die das Jugendparlament nach außen vertreten, die für die Einladung zu den Jugendparlamentssitzungen verantwortlich sind und die Sitzungen leiten. Sie sind maßgeblich für die innere Koordination des Jugendparlamentes in Zusammenarbeit mit der städtischen MitarbeiterIn verantwortlich. Ihnen obliegt die volle Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Zur Unterstützung können sie weitere Mitglieder als Hilfe berufen.
- (2) Eine Abwahl der Vorsitzende und deren StellvertreterInnen ist bei einer bestehenden Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Plenarsitzung möglich. Dies ist auch möglich, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (3) Bei einem Rücktritt sind unbesetzte Positionen so schnell wie möglich nachzuwählen.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den Vorsitzenden des Jugendparlamentes und den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes setzen sich aus den §1 (1)-(6) der Satzung des Hattinger Jugendparlamentes zusammen.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Informationsfluss zwischen den jeweiligen Schulen sowie deren Schülervvertretungen und dem Jugendparlament zu gewährleisten. Dazu kann er weitere Mitglieder hinzuziehen.

- (4) Es ist die Aufgabe des Vorstandes, die (Plenar-)sitzungen thematisch und organisatorisch vorzubereiten.
- (5) Ebenso ist der Vorstand dazu verpflichtet, die Einhaltung der Geschäftsordnung, der Satzung sowie der Wahlordnung zu gewährleisten.
- (6) In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit Eilbeschlüsse zu fassen. In der nächsten Sitzung des Jugendparlamentes müssen diese Beschlüsse vom Jugendparlament bestätigt werden.
- (7) Der Vorstand trifft sich zumeist monatlich oder mindestens einmal in sechs Wochen, zumindest aber vor jeder Sitzung.
- (8) Es ist gegeben, dass der Vorstand alle Protokolle sowie Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen (AGs) erhält, um so informiert und auf jegliche Situationen vorbereitet zu sein.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlamentes finden mindesten alle sechs Wochen statt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- (3) Das Jugendparlament entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anregungen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte oder mehr der nach §1 (1) und (2) der Geschäftsordnung gewählten Mitglieder des Jugendparlamentes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorgeben.
- (5) Geheime Abstimmung und auch geheime Wahl kann grundsätzlich bei jeder Entscheidung von einem Mitglied des Jugendparlamentes beantragt werden. Der Antrag muss nicht begründet werden und es findet keine Abstimmung sowie Debatte darüber statt.
- (6) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen des Jugendparlamentes.

§ 5 Plenarsitzungen

- (1) Plenarsitzungen finden mindestens zweimal in einem Jahr statt. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Jugendparlamentes ist eine Plenarsitzung schnellstmöglich zu verrichten.
- (2) Plenarsitzungen sind öffentlich. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- (3) Das Jugendparlament entscheidet in seinen Plenarsitzungen über eingereichte Anträge und Anregungen und führt alle internen Wahlen durch.
- (4) In den Plenarsitzungen sind die Mitglieder nach §1 (3) der Geschäftsordnung geladen. Auf dessen Wunsch soll das Jugendparlament so schnell wie möglich eine Plenarsitzung stattfinden lassen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte oder mehr der nach Absatz 1.1 und 1.2 gewählten Mitglieder des Jugendparlamentes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorgeben.
- (6) Geheime Abstimmung und auch geheime Wahl kann grundsätzlich bei jeder Entscheidung von einem Mitglied des Jugendparlamentes beantragt werden. Der Antrag muss nicht begründet werden und es findet weder eine Abstimmung noch eine Debatte darüber statt.
- (7) Die Vorsitzenden leiten die Plenarsitzungen des Jugendparlamentes.
- (8) Die Plenarsitzungen ersetzen die in dem Monat stattfindenden Sitzungen.

§ 6 Videositzungen

- 1) Eine Videositzung kann eine reguläre Sitzung ersetzen, wenn es dem Jugendparlament nicht möglich ist zusammen zu treten.
- 2) Das Jugendparlament entscheidet in seinen Videositzungen über eingereichte Anträge und Anregungen.
- 3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte oder mehr der nach §1 (1) und (2) der Geschäftsordnung gewählten Mitglieder des Jugendparlamentes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorgeben.
- 4) Geheime Wahlen und Abstimmungen sind in Videositzungen nicht möglich. Geheime Wahlen und Abstimmungen können dennoch beantragt werden, somit werden sie auf die nächste reguläre Sitzung des Jugendparlamentes verschoben.
- 5) Die Vorsitzenden leiten die Videositzungen des Jugendparlamentes.

§ 7 Arbeitsstruktur

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes treffen sich mindestens alle sechs Wochen zu gemeinsamen Sitzungen (siehe §4 (1) und §5 (1)). Bei diesen Treffen werden Themen diskutiert, Arbeitsschwerpunkte gesetzt und dazu Arbeitsgruppen gebildet.
- (2) Jedes Mitglied des Jugendparlamentes verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme mindestens einer vom Jugendparlament in den Sitzungen festgelegten Arbeitsgruppe sowie an den (Plenar-)sitzungen.
- (3) An den Arbeitsgruppen können auch Jugendliche teilnehmen, die nicht Mitglied des Jugendparlamentes sind.
- (4) Die Arbeitsgruppen haben das Recht, Empfehlungen und Anträge an das Jugendparlament zu richten. Sie sind an die Beschlüsse des Jugendparlamentes gebunden.
- (5) Das Jugendparlament verständigt sich via Signal, Aula und E-Mail.

§ 8 Beendigung der Mitarbeit

- (1) Wenn Jugendparlamentarier gegen Absatz 6.2 verstoßen, indem sie zwei Mal unentschuldigt fehlen, kommt es zur Nachfrage durch die Vorsitzenden.
- (2) Bei dreimaligen nicht ausreichenden entschuldigtem Fehlen so ist das Jugendparlament dazu berechtigt, die betroffene Person mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihres Amtes zu entheben. Dies ist auch möglich, z. B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (3) Ein möglicher Rücktritt erfolgt schriftlich an die Vorsitzenden. Eine Kopie geht an die/den städtischen MitarbeiterIn.
- (4) Nach Beendigung der Mitarbeit ist das Mandat schnellstmöglich über eine Nachrückliste zu besetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Jugendparlamentes auf Basis des § 2 (1) der Satzung des Hattinger Jugendparlamentes sofort in Kraft.